

Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a Absatz 1 GO NRW

Anlage zu Beschlussvorlage: 0147/2021

	Abschlüsse 2019				Abschlüsse 2020			
	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil
Stadt	184.470.663,08 €	100%	51.815.626,92 €	100%	180.259.152,96 €	100%	51.815.626,92 €	100%
Eigenbetrieb Wasserwerk	8.137.700,99 €	4,41%	2.095.578,61 €	4,04%	8.504.492,27 €	4,72%	2.148.493,15 €	4,15%
Summe	192.608.364,07 €		53.911.205,53 €		188.763.645,23 €		53.964.120,07 €	

Kriterium 1
Bilanzsumme Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor!